LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7665
zu Drucksache 18/7492
09. 10. 2023

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7492 –

Infektionsschutz in Kindertagesstätten und Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7492 –** vom 15. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

Am 8. April 2023 liefen die letzten Corona-Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus und damit alle verbindlichen Regelungen für den Kita- und Schulbetrieb. Dennoch hat die Corona-Pandemie offengelegt, dass im Sinne des Infektionsschutzes besonders in dicht besetzten Gruppen- und Klassenräumen ein hoher Hygienestandard aufrechterhalten werden muss. Raumlufttechnische Anlagen bieten in diesem Zusammenhang eine wirksame Möglichkeit zur Infektionsprophylaxe.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das Infektionsgeschehen (SARS-CoV-2, Influenza, andere Infektionskrankheiten) in Rheinland-Pfalz?
2. Gibt es seitens der Bildungseinrichtungen besondere Schutzmaßnahmen für Fachkräfte, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche, die zu einer Risikogruppe gehören oder in einer immungeschwächten Familie leben?
3. Hat die in Frage 2 genannte Personengruppe einen Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen?
4. Wie viele der rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten sind inzwischen mit raumlufttechnischen Anlagen, UV-Lichtfiltern, stationären oder mobilen Luftfiltern ausgestattet (absolut und prozentual)?
5. Wie viele raumlufttechnische Anlagen, UV-Lichtfilter, stationäre oder mobile Luftfilter sind aktuell in den rheinland-pfälzischen Schulen installiert (absolut und prozentual)?
6. Bei wie vielen entsprechenden Systemen steht eine Installation bzw. Inbetriebnahme noch aus?
7. Wurden entsprechende Geräte nach dem Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen am 8. April 2023 abgerüstet?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Oktober 2023

E: 09.10.2023
18/7665

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

9. Oktober 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
„Infektionsschutz in Kindertagesstätten und Schulen"
- Drucksache 18/7492 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie saisonal erwartet, steigen derzeit die Fallzahlen akuter respiratorischer Erkrankungen ausgehend von einem niedrigen Sommerniveau an. Dieser Anstieg beruht hauptsächlich auf Erkältungsviren und SARS-CoV2. Dabei scheint die Dynamik in Bezug auf SARS-CoV2 verlangsamt, was der gestärkten Immunität in der Bevölkerung und dem Übergang in ein endemisches Geschehen entspricht.

Zu den Fragen 2 und 3:

Schulen sowie Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Primäre Ziele eines Hygieneplanes sind, die Infektionsrisiken in der jeweiligen Einrichtung zu minimieren, alle Beteiligten für individuelle Infektionsgefahren zu sensibilisieren und wirksame Handlungsweisen festzulegen, die die Weiterverbreitung von infektionsbedingten Erkrankungen unterbinden. Das Ministerium für Bildung informiert sich regelmäßig bei Fachleuten über deren Einschätzung der allgemeinen Situation.

Ob darüber hinaus im Einzelfall erhöhte Schutzmaßnahmen erforderlich werden, kann nur für den konkreten Fall von den Beteiligten vor Ort beurteilt und entschieden werden.

Lehrkräfte sowie das übrige staatliche Personal an rheinland-pfälzischen Schulen können sich im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Betreuung jederzeit an das Institut für Lehrergesundheit (IfL) wenden. Auf der Basis einer individuellen Gefährdungsbeurteilung empfiehlt das IfL gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen.

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind als Arbeitgeber für die dort beschäftigten Personen zuständig, den notwendigen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen ihrer rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Ob erhöhte Schutzmaßnahmen notwendig sind, kann auch hier nur im Einzelfall von den Beteiligten vor Ort beurteilt und entschieden werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wo viele Menschen in geschlossenen Räumlichkeiten zusammenkommen ist ein gutes Raumklima zentral. Die Sicherstellung einer ausreichenden und angemessenen Frischluftzufuhr in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita) ist daher eine Aufgabe, die nicht erst in Zeiten der Corona-Pandemie entstanden ist. Zuständig für entsprechende Raumlufthygienekonzepte, die im Betreuungsalltag umgesetzt werden, sind die Träger der Schulen und Kitas. In den allermeisten Einrichtungen ist eine gute Frischluftzufuhr möglich, so dass auf ergänzende Geräte oder Anlagen verzichtet werden kann. Soweit die ergänzende Anschaffung von Geräten oder Anlagen für notwendig erachtet wird, liegt auch dies in Trägerzuständigkeit.

Aufgrund der Zuständigkeit der Schul- und Kitaträger für ihre Gebäude liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Eine landesseitige Beurteilung räumlicher Gegebenheiten findet in Bezug auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung (vgl. § 45 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch) statt. Hierbei hat die Betriebserlaubnisbehörde des Landes - das

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - auch die räumlichen Voraussetzungen für einen sicheren Einrichtungsbetrieb zu prüfen; hierzu gehören unter anderem ausreichende und kindersichere Belüftungsmöglichkeiten.

Im Zuge der Corona-Pandemie haben Bund und Land die Träger von Schulen und Kitas in Rheinland-Pfalz gleichwohl bei der Ausstattung mit mobilen Luftfiltern und raumlufttechnischen Anlagen unterstützt.

Die Förderung für stationäre raumlufttechnische Anlagen konnte im Rahmen eines entsprechenden Bundesprogrammes bis Ende 2021 unmittelbar durch Einrichtungsträger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt werden. Dem Land liegen daher keine diesbezüglichen Daten vor. Dies gilt auch für die Anschaffung anderer Lüftungstechniken. Deshalb ist weder die Angabe einer Gesamtzahl noch eine prozentuale Auswertung möglich.

Zu Frage 6:

Soweit eine Förderung erfolgte, waren mobile Lüftungsgeräte entsprechend der Förderrichtlinie des Landes bis 15. April 2022 in Betrieb zu nehmen.

Zu Frage 7:

Die Inventarisierung der Geräte ist Aufgabe des Schulträgers beziehungsweise des Einrichtungsträgers. Insofern liegen der Landesregierung dazu keine Angaben vor, ob Geräte wieder abgerüstet wurden. Die Zweckbindungsfrist für die Förderung mobiler Lüftungsgeräte der Förderrichtlinie des Landes beträgt jeweils zwei Jahre.

In Vertretung

Bettina Brück